

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

vom 22. September 1997 (Stand am 1. Januar 2025)

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)*¹, gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3^{bis}, 15 Absatz 2, 16a Absätze 1–4, 16h, 16k Absätze 1 und 2^{bis}, 16n Absatz 1, 17 Absatz 2, 23 Absatz 1, 23a Absatz 1, 30d Absatz 3 und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997², im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI),³ *verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁴

Art. 1⁵ Pflanzenschutzmittel

Die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel und die besonderen Vorschriften zu deren Verwendung sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 2 Dünger⁶

Die Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nach Anhang 2 sind in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

Art. 3⁷ Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

¹ Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Hefe und Wein, dürfen verwendet werden:⁸

AS 1997 2519

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR 910.18

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des WBF vom 13. März 2001, in Kraft seit 1. April 2001 (AS 2001 1322). Diese Änd. ist im gesamten Erlass berücksichtigt.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

- a.⁹ Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3;
- b. Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen in Anhang 3 Teil A aufgeführt sein;
- c.¹⁰ Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c Ziffer 1 der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016¹¹, die nach Artikel 10 Buchstaben a–c der Aromenverordnung als Aromaextrakte oder natürliche Aromastoffe gekennzeichnet sind;
- d. Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- e.¹² Mineralstoffe (einschliesslich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und sonstige Mikronährstoffe:
 1. in Lebensmitteln, soweit ihre Verwendung für das Inverkehrbringen nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschrieben ist, ausgenommen in Nahrungsergänzungsmitteln nach der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹³ über Nahrungsergänzungsmittel,
 2. in Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹⁴ über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE), soweit ihre Verwendung nach der VLBE zugelassen ist.

² Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:

- a. Lebensmittelzusatzstoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b.¹⁵ Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

³ Die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung sind vorbehalten.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 733).

¹¹ SR 817.022.41

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3591).

¹³ SR 817.022.14

¹⁴ SR 817.022.104

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

Art. 3a¹⁶ Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Hefe

¹ Für die Herstellung, Zubereitung und Formulierung von biologischer Hefe dürfen verwendet werden:¹⁷

a.¹⁸ Stoffe nach Anhang 3a;

b. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d.

² ...¹⁹

Art. 3b²⁰ Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Herstellung von Wein

Für die Herstellung von Wein dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165²¹ verwendet werden.

Art. 3c²² Önologische Verfahren und Behandlungen sowie ihre Einschränkungen

Zulässig sind die önologischen Verfahren und Behandlungen nach Anhang II Teil VI Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung gemäss Anhang 3b.

Art. 3d²³ Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel

Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind nur bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE²⁴ zulässig.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6337).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6357).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6357).

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 2. Nov. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 733).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS **2012** 6357). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 683).

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 45–47.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS **2012** 6357). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 683).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 733).

²⁴ SR **817.022.104**

Art. 4²⁵**Art. 4a²⁶****Art. 4a^{bis 27}** Gattungsspezifische Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung

¹ Bezüglich der gattungsspezifischen Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung gelten die Bestimmungen nach Anhang 5.

² Die Anforderungen an die Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung sind in Anhang 6 festgelegt.²⁸

Art. 4a^{ter 29} Verbotene Futtermittelzusatzstoffe, -verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsmethoden

¹ Verboten sind folgende Futtermittelzusatzstoffe und -verarbeitungshilfsstoffe:

- a. gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- b. antimikrobielle Leistungsförderer;
- c. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis;
- d.³⁰ synthetische Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Produkte;
- e. nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen);
- f. Stoffe und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten.

² Sofern keine natürlichen Quellen vorhanden sind, sind chemisch-synthetische Zusatzstoffe, die für eine bedarfsgerechte Rationengestaltung unentbehrlich sind, zulässig.

³ Die Extraktion mit organischen Lösemitteln mit Ausnahme von Ethanol, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten.

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5461).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017 (AS **2017** 6349). Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5461).

²⁷ Ursprünglich Art. 4a. Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 636).

²⁹ Ursprünglich Art. 4a^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6357).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 636).

Art. 4b³¹ Verwendung von Futtermittel-Ausgangsprodukten und Futtermittelzusatzstoffen

¹ Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:

- a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte;
- b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7;
- c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.³²

² Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011³³ sind vorbehalten.

Art. 4c³⁴ Reinigungs- und Desinfektionsmittel

¹ Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

² Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte zur Desinfektion verwendet werden.

Art. 4d³⁵**Art. 4e³⁶** Übermittlung der Daten durch die Zertifizierungsstellen

¹ Die Daten über das vorangegangene Jahr sind dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) jährlich bis zum 31. Januar zu übermitteln.

² Für die Übermittlung der Daten des jährlichen Berichts nach Artikel 30d Absatz 3 der Bio-Verordnung müssen die Zertifizierungsstellen die Vorlagen nach Anhang 12 dieser Verordnung verwenden. Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 744).

³³ SR 916.307

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Nov. 2009 (AS 2009 6337). Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).

2. Abschnitt:³⁷**Bestimmungen an die Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse****Art. 5** Landwirtschaftliche Nutzfläche

Imkereibetriebe dürfen ihre Erzeugnisse auch dann als biologische Erzeugnisse kennzeichnen, wenn sie über keine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen.

Art. 6 Gesamtbetrieblichkeit

¹ Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

² Einzelne Bienenstände können an Standorten gehalten werden, welche die Anforderungen nach Artikel 9 nicht erfüllen, sofern die übrigen Bestimmungen erfüllt sind. Deren Erzeugnisse dürfen nicht als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden.

Art. 7 Umstellung

¹ Imkereibetriebe, die auf die biologische Produktion umgestellt haben, dürfen ihre Erzeugnisse frühestens ein Jahr nach der Umstellung als biologische Erzeugnisse kennzeichnen. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

² Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen nach Artikel 16 auszuwechseln.

Art. 8 Herkunft der Bienen

¹ Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugeetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Mittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.³⁸

^{2bis} Für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007³⁹ können Bienen, die nicht aus Biobetrieben stammen, auf dem biologischen Betrieb gehalten werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachs-

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

³⁹ [AS 2007 6411, 2008 2275 Ziff. II 1 5871, 2009 6365, 2010 2525 Ziff. II, 2011 5297 Anhang 2 Ziff. 7. AS 2012 6407 Art. 38 Abs. 1]. Siehe heute: die Tierzuchtverordnung vom 31. Okt. 2012 (SR 916.310).

böden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.⁴⁰

³ Im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann ein Bestand, nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle, durch den Zukauf konventioneller Bienenvölker wiederaufgebaut werden, wenn Bienenvölker, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum von einem Jahr.⁴¹

Art. 9 Standort der Bienenstöcke

Für den Standort der Bienenstöcke gilt:

- a. In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft und/oder Wildpflanzen nach Kapitel 2 der Bio-Verordnung sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege jedoch den ökologischen Leistungsnachweis des Bundes erfüllen und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigen.
- b.⁴² Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.
- c. Der Standort muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.

Art. 10 Standortverzeichnis

¹ Der Betreiber hat der Zertifizierungsstelle eine Karte in einem geeigneten Massstab vorzulegen, auf welcher der Standort der Bienenstöcke mit Angabe des Ortes (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht, Völkerzahl, Lagerplätze für Produkte, und gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden, eingetragen sind. Werden durch das WBF keine Gebiete oder Regionen nach Artikel 16h Absatz 3 der Bio-Verordnung bezeichnet, so muss der Betreiber der Zertifizierungsstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeig-

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).

neten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.⁴³

² Die Zertifizierungsstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Verletzung der Bienenstöcke unterrichtet werden (z. B. Wanderverzeichnis).

Art. 11 Bienenvolkverzeichnis

Zu jedem Bienenvolk hat der Betreiber ein Bienenvolkverzeichnis zu führen. Darin sind festzuhalten:

- a. der Standort des Bienenstocks;
- b. Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker (gemäss Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴⁴ – Bestandeskontrolle der Bienenvölker);
- c. Angaben zur künstlichen Fütterung;
- d. Entnahme der Honigwaben und Massnahmen der Honiggewinnung.

Art. 12 Futter

¹ Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung in den Brutwaben belassen werden.

² Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist zulässig, wenn die vom Volk eingelagerten Vorräte nicht ausreichen. Für die künstliche Fütterung ist biologisch erzeugter Honig, vorzugsweise aus derselben biologischen Bienenhaltungseinheit, zu verwenden.

³ Mit Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle kann für die künstliche Fütterung anstelle von biologisch erzeugtem Honig biologisch erzeugter Zuckersirup oder biologisch erzeugter Futterteig verwendet werden, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs auf Grund der klimatischen Verhältnisse (z. B. infolge Bildung von Melzitosehonig) dies erfordert.⁴⁵

⁴ Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

⁵ Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird.

Art. 13 Krankheitsvorsorge

¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. Es müssen geeignete widerstandsfähige Rassen gewählt werden;

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

⁴⁴ SR 916.401

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

b.⁴⁶ Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, wie die regelmässige Verjüngung der Völker, die systematische Inspektion der Bienenstöcke, insbesondere der Brut, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, die regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei nach Anhang 8 zugelassenen Stoffen, die regelmässige Wabenbauerneuerung und ausreichende Vorräte an Pollen und Honig in den Bienenstöcken.

² Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

Art. 14 Tierärztliche Behandlung

¹ Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴⁷ zu behandeln; erforderlichenfalls sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.

² Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

³ Zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung dürfen nur phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse verwendet werden, ausser mit diesen Mitteln könne eine Krankheit oder Seuche, welche die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden. Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln dürfen nur angewendet werden, wenn sie unabdingbar sind und durch einen Tierarzt verschrieben werden.

⁴ Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

⁵ Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschliesslich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Posologie (Dosierung), die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen; diese muss die Zustimmung zur Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse erteilen.

⁶ Im Übrigen sind die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁴⁷ SR 916.401

⁷ Vorbehalten sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenvölkern, Waben usw., die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 15 Bienenhaltungspraktiken

¹ Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

² Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten. Ausgenommen ist das Beschneiden der Flügel der Königin für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007^{48,49}

³ Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist nicht erlaubt.⁵⁰

⁴ Die Vernichtung der Drohnenbrut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

⁵ Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

⁶ Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

⁷ Die Entnahme der Honigwaben sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Art. 16 Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

¹ Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

² In den Bienenstöcken dürfen, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

³ Bienenwachs für neue Rahmen muss von biologischen Einheiten stammen. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle kann insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn Wachs aus biologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von biologischen Einheiten stammt, verwendet werden.

⁴ Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

⁴⁸ [AS 2007 6411, 2008 2275 Ziff. II 1 5871, 2009 6365, 2010 2525 Ziff. II, 2011 5297 Anhang 2 Ziff. 7, AS 2012 6407 Art. 38 Abs. 1]. Siehe heute: die Tierzuchtverordnung vom 31. Okt. 2012 (SR 916.310).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

⁵ Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Schädlinge, dürfen nur die in Anhang I genannten Stoffe verwendet werden.

⁶ Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

⁷ Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die Stoffe nach Anhang 8 zulässig.⁵¹

2a. Abschnitt:⁵² Bestimmungen für die Aquakultur

Art. 16a

¹ Für die Umstellung von Algenzuchten und Aquakulturanlagen, für die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden, für die Sammlung von Wildalgen, für die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und die Haltungspraktiken sowie für die Kontrollverfahren müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung gemäss Anhang 3b eingehalten werden.

² Zudem gilt Folgendes:

- a. Bei der Produktion von Salmoniden dürfen maximal 10 Prozent des gesamten Futtermittels bezogen auf die Trockensubstanz aus nicht biologischem Hämoglobinpulver bestehen.
- b. In Aussen-Aquakulturanlagen dürfen bis zu 90 Prozent des Wassers im Kreislauf geführt werden.

2b. Abschnitt:⁵³ Kontrollbescheinigung für Einführen

Art. 16a^{bis}⁵⁴ Verwaltung der Zugangsrechte zu Traces

¹ Das BLW informiert die zuständige Stelle der Europäischen Kommission, wem es die Zugangsrechte zu Traces erteilt hat und koordiniert mit dieser Stelle die Zusammenarbeit und die Kontakte in Bezug auf Traces.

² Es aktualisiert die Zugangsrechte bei Änderungen.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁵³ Ursprünglich: 2a. Abschnitt. Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

⁵⁴ Ursprünglich: Art. 16a. Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

Art. 16b⁵⁵ Ausstellung der Kontrollbescheinigung

¹ Die Kontrollbescheinigung muss, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt, ausgestellt werden:

- a. von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters;
- b. sofern nicht der Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderes Unternehmen den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt: von der Behörde oder der Zertifizierungsstelle dieses Unternehmens.⁵⁶

² Behörde oder Zertifizierungsstelle ist:

- a. für Einfuhren nach Artikel 23 der Bio-Verordnung: die Behörde oder Zertifizierungsstelle des Landes nach Anhang 4, in dem die Erzeugnisse ihren Ursprung haben oder in dem der letzte Arbeitsgang zur Aufbereitung ausgeführt wurde;
- b. für Einfuhren nach Artikel 23a der Bio-Verordnung: die Behörde oder die Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland oder im Land, in dem der letzte Arbeitsgang zur Aufbereitung ausgeführt wurde.

³ Die Behörde oder Zertifizierungsstelle muss vor der Ausstellung der Kontrollbescheinigung:

- a. alle Kontrollunterlagen und Beförderungs- und Handelspapiere des betreffenden Produktes prüfen;
- b. entsprechend ihrer Risikobewertung gegebenenfalls eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vornehmen;
- c. sich vergewissern, dass bei verarbeiteten Lebensmitteln aus Ländern nach Artikel 23 der Bio-Verordnung alle biologischen Zutaten des Erzeugnisses von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden, die ebenfalls für das betreffende Drittland anerkannt ist;
- d. sich vergewissern, dass bei verarbeiteten Lebensmitteln, die von einer Stelle nach Artikel 23a der Bio-Verordnung zertifiziert werden, alle biologischen Zutaten von einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 23 oder 23a oder von einer in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden;
- e. sofern der letzte Arbeitsgang der Aufbereitung und die Verarbeitung, die dem Erzeugnis seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, von unterschiedlichen Unternehmen durchgeführt werden:
 1. eine vollständige Dokumentenprüfung aller einschlägigen Kontrollunterlagen durchführen,
 2. sich vergewissern, dass das Erzeugnis durch eine nach Artikel 23 oder 23a der Bio-Verordnung dazu berechtigte Behörde oder Zertifizierungsstelle geprüft wurde, und

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5461).

3. gegebenenfalls aufgrund ihrer Risikobewertung eine Warenkontrolle durchführen.

⁴ Die Behörde oder Zertifizierungsstelle muss, bevor die Sendung das Ausführ- oder Ursprungsland verlässt, mit der Erklärung in Feld 18 der Kontrollbescheinigung bestätigen, dass das betreffende Produkt gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁵⁷ produziert worden ist.⁵⁸

Art. 16c Anforderungen an die Kontrollbescheinigung

¹ Die Kontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil A oder dem Muster in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008⁵⁹ entsprechen. Sie muss in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erstellt sein.⁶⁰

² Nachträgliche Änderungen müssen durch die ausstellende Behörde oder Zertifizierungsstelle beglaubigt werden.

³ Die Kontrollbescheinigung ist in einem einzigen Original zu erstellen. Der erste Empfänger oder der Importeur können zur Information der Zertifizierungsstelle eine Kopie anfertigen. Jede Kopie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

⁴ Als Original der Kontrollbescheinigung gilt:

- a. die ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Kopie der in Traces ausgefüllten Bescheinigung; oder
- b.⁶¹ eine Kontrollbescheinigung, die versehen wurde mit:
 1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁶² über die elektronische Signatur, oder

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5461).

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1473, ABl. L 210 vom 15.8.2017, S. 4.

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3591).

⁶² SR 943.03

2. einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014^{63,64}

⁵ Handelt es sich beim Original der Kontrollbescheinigung um eine ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Kopie der in Traces ausgefüllten Bescheinigung, so prüfen die Behörde oder Zertifizierungsstelle im Drittland, die Zertifizierungsstelle im Rahmen der Prüfung nach Artikel 16*d* und der erste Empfänger in jeder Phase der Ausstellung und des Versehens der Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk und ihres Vorlegens, ob die unterzeichnete Kopie mit den Angaben in Traces übereinstimmt.⁶⁵

Art. 16^{d66} Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung

¹ Für jede Sendung muss der Importeur die Kontrollbescheinigung seiner Zertifizierungsstelle vorlegen. Er darf die Sendung erst vermarkten oder aufbereiten, wenn die Zertifizierungsstelle die Sendung geprüft und Feld 20 der Kontrollbescheinigung ausgefüllt hat. Die Prüfung der Sendung durch die Zertifizierungsstelle beinhaltet eine systematische Dokumentenprüfung, stichprobenartige Identitätskontrollen, ob die Angaben in den Begleitdokumenten mit der Sendung übereinstimmen, und Warenkontrollen aufgrund einer Risikobewertung.

² Jede Person, die Zugang zu Traces hat, muss allfällige Unregelmässigkeiten und Verstösse unverzüglich über Traces der zuständigen Stelle melden.

³ Nach Annahme der Sendung bestätigt der erste Empfänger mit der Erklärung in Feld 21 der Kontrollbescheinigung, dass er die Annahme der Sendung gemäss Anhang I Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung vorgenommen hat. Anschliessend sendet er das Original an den in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannten Importeur. Der Importeur muss die Kontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Art. 16^{e67} Aufbereitung einer Sendung vor der Verzollung

Soll eine Sendung vor der Verzollung einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c der Bio-Verordnung unterworfen werden, so muss vor der ersten Aufbereitung das Verfahren nach Artikel 16*d* Absatz 1 abgeschlossen sein. Die Bezugsnummer der Zollanmeldung für das Zollager oder die aktive Veredelung ist in Feld 19 der Kontrollbescheinigung anzugeben.

⁶³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, Fassung gemäss ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

Art. 16f Aufteilung einer Sendung vor der Verzollung

¹ Soll eine Sendung vor der Verzollung in mehrere Parteien aufgeteilt werden, so muss vor der Aufteilung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

² Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, übermittelt der Importeur der Zertifizierungsstelle über Traces zusätzlich eine Teilkontrollbescheinigung.⁶⁸

³ Die Teilkontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil B entsprechen.⁶⁹

⁴ Die zuständige Zertifizierungsstelle des Importeurs bestätigt mit der Erklärung in Feld 13, dass sich die Teilkontrollbescheinigung auf die in Feld 3 genannte Kontrollbescheinigung bezieht.⁷⁰

⁵ Eine Kopie jeder Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung vom Importeur aufbewahrt. Sie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

⁶ ...⁷¹

⁷ Nach Annahme einer Partie bestätigt der Empfänger dieser Partie mit der Erklärung in Feld 14 der Teilkontrollbescheinigung, dass die Annahme der Lieferung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist. Er muss die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.⁷²

2c. Abschnitt:⁷³**Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial****Art. 16g** Aufnahme in das Informationssystem

¹ Sorten, von denen biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial erhältlich ist, werden auf Antrag des Anbieters in das Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aufgenommen.

² Voraussetzungen für die Aufnahme ist, dass der Anbieter:

- a. nachweist, dass er oder, wenn der Anbieter nur mit vorverpacktem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial handelt, das letzte Unternehmen, sich

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6349).

⁷³ Ursprünglich: 2b. Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5357).

dem in Kapitel 5 der Bio-Verordnung genannten Kontrollverfahren unterstellt hat;

- b. nachweist, dass das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial, das in Verkehr gebracht wird, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial erfüllt;
- c. sich verpflichtet, alle in Artikel 16*h* verlangten Angaben zugänglich zu machen und diese Angaben auf Aufforderung des Betreibers des Informationssystems oder wann immer erforderlich zu aktualisieren;
- d. sich verpflichtet, den Betreiber des Informationssystems unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr verfügbar ist.

³ Der Betreiber des Informationssystems kann eine Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

Art. 16*h* Eingetragene Informationen

Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters;
- c. das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann;
- d. das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Sortenkatalog zugelassen wurde;
- e. den Termin, von dem an das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial verfügbar ist;
- f. den Namen und/oder die Codennummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle;
- g.⁷⁴ die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für vegetatives Vermehrungsmaterial.

Art. 16*i*⁷⁵

Art. 16*j* Zugang zu den Daten

Die Daten des Informationssystems müssen den Verwendern von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial und der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sein.

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁷⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

Art. 16^k Jährlicher Bericht

¹ Der Betreiber des Informationssystems muss alle Meldungen gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997 erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem jährlichen Bericht an das BLW weiterleiten.

² Zu jeder Art, die von einem Nachweisdokument gemäss Artikel 16^k Absatz 1 betroffen ist, muss der Bericht folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Name der Art, die Untergruppe der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen;
- c. die Gesamtmenge an nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das von den Bezüglern von Nachweisdokumenten verwendet worden ist;
- d. die chemische Behandlung aus Gründen der Pflanzengesundheit nach Artikel 13a Absatz 6 der Bio-Verordnung.

3. Abschnitt:⁷⁶ Schlussbestimmungen**Art. 17⁷⁷****Art. 18⁷⁸** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 228).

⁷⁷ Aufgehoben durch Ziff. V 16 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

⁷⁸ Ursprünglich Art. 5.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 2. November 2006⁷⁹

Biologische Produkte dürfen noch bis zum 31. Dezember 2007 gemäss den bisherigen Bestimmungen von Anhang 3 Teil A und B hergestellt und abgegeben werden. Am 31. Dezember 2007 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Dezember 2011⁸⁰

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012⁸¹

¹ Müssen für Nicht-Wiederkäuer zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage Futtermittel zugekauft werden und sind biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2015 nicht biologische Eiweissfuttermittel zugekauft werden. Der Anteil der Eiweissfuttermittel aus nicht biologischem Anbau darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futtermittelverzehr für Schweine und Geflügel betragen. Futtermittel-Ausgangsprodukte nach Anhang 7 Teil A Ziffer 2 gelten als Eiweissfuttermittel.

² Futtermittel können bis zum 31. Dezember 2014 nach bisherigem Recht hergestellt werden.

³ Am 1. Januar 2015 vorhandene Lagerbestände von Futtermitteln, die nach bisherigem Recht hergestellt sind, können noch bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft beziehungsweise bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums verfüttert werden.

⁴ Die Frist nach Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.⁸²

⁵ Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.⁸³

⁶ Die Frist nach Absatz 5 wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.⁸⁴

⁷ Die Frist nach Absatz 6 wird für Ferkel bis 35 kg und für Junggeflügel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.⁸⁵

⁸ Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.⁸⁶

⁷⁹ AS 2006 5165

⁸⁰ AS 2011 5975. Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

⁸¹ AS 2012 6357

⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4519).

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4367).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3591).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 3. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 683).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016⁸⁷

¹ Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen für die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden:

- a. Lecithin (E 322) nach Anhang 3 Teil A aus nicht biologischen Rohstoffen;
- b. Carnaubawachs (E 903) nach Anhang 3 Teil A aus nicht biologischen Rohstoffen;
- c. Pflanzenöle nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 aus nicht biologischer Produktion;
- d. Carnaubawachs für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 aus nicht biologischen Rohstoffen.

² Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten Pflanzenöle nach Anhang 3a aus nicht biologischer Produktion verwendet werden.

³ Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.⁸⁸

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. November 2021⁸⁹

¹ Bis zum 31. Dezember 2022 dürfen für die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden:

- a. Lecithin (E 322) und Carnaubawachs (E 903) nach Anhang 3 Teil A aus biologischen Rohstoffen;
- b. Johannisbrotkernmehl (E 410), Guarkernmehl (E 412), Gummi Arabicum (E 414), Gellan (E 418) und Glycerin (E 422) nach Anhang 3 Teil A aus nicht biologischer Produktion;
- c. Carnaubawachs für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 aus biologischen Rohstoffen.

² Biologische Produkte dürfen noch bis zum 31. Dezember 2023 gemäss den bisherigen Bestimmungen von Anhang 3 Teil C hergestellt und abgegeben werden. Am 31. Dezember 2023 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022⁹⁰

¹ Bis zum 31. Dezember 2023 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung

⁸⁷ AS 2016 3183

⁸⁸ Eingelegt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4367).

⁸⁹ AS 2021 683

⁹⁰ AS 2022 733

von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.

² Soweit es sich nicht um Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE⁹¹ handelt, sind Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren für die Aufbereitung verarbeiteter biologischer Lebensmittel, noch bis zum 31. Dezember 2024 zugelassen. Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

³ Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.⁹²

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. November 2023⁹³

¹ Bis zum 31. Dezember 2024 darf für die Herstellung von biologischer Hefe bis zu 5 Prozent nicht biologisches Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, verwendet werden, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.

² Bis zum 31. Dezember 2025 darf für die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Gellan (E 418) nach Anhang 3 Teil A aus nicht biologischer Produktion verwendet werden.

³ Die Frist nach Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.⁹⁴

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. November 2024⁹⁵

Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände an verarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und Algen, die nach bisherigem Recht hergestellt wurden, dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

⁹¹ SR 817.022.104

⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁹³ AS 2023 744

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁹⁵ AS 2024 636

Anhang 1⁹⁶
(Art. 1 und 16 Abs. 5)

Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften

Sämtliche gelisteten Pflanzenschutzmittel unterliegen den Anwendungsvorschriften nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹⁷ (PSMV). Strengere Verwendungsvorschriften für die biologische Produktion sind in der zweiten Spalte jeder Tabelle angegeben.

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
<i>Allium Sativum</i> (Knoblauchextrakt)	
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	
Bienenwachs	Nur als Wundverschlussmittel
Grundstoffe, die in Anhang 1 Teil D PSMV aufgelistet sind und die nach dem Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 ⁹⁸ (LMG) als Lebensmittel gelten und tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind	Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind.
Hydrolysiertes Eiweiss, ausser Gelatine	Nur als Lockmittel, in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
Laminarin	Nur zur Anregung der Immunabwehr bei Nutzpflanzen. Der Tang muss aus biologischer Produktion stammen oder nachhaltig geerntet werden.
Lecithin	Keine gentechnisch veränderten Organismen
Pheromone und andere Semiochemikalien	Nur als Insektenabwehr mit Fallen oder Dispensern einschliesslich Aerosol-Dosiersystemen wie z. B. die Verwirrungstechnik und Markierungspheromone
Pflanzliche Öle wie Minzöl, Pinienöl, Kümmelöl, Rapsöl, Fenchelöl	Alle Anwendungen erlaubt ausser als Herbizid
Pflanzliche Wachse	Nur als Wundverschlussmittel
Pyrethrine	Nur pflanzlicher Herkunft

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 1 der V des WBF vom 1. Sept. 2016 (AS 2016 3183). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6349), vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4367), Ziff. II der V des WBF vom 23. Okt. 2019 (AS 2019 3591), Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 5461), vom 3. Nov. 2021 (AS 2021 683) und vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

⁹⁷ SR 916.161

⁹⁸ SR 817.0

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln und nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> (Wied)
Quassia-Extrakt aus <i>Quassia amara</i>	Nur als Insektizid und Repellent
Repellents pflanzlicher oder tierischer Herkunft	Nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden; im Falle der Verwendung von Schafsfett nur wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird
<i>Salix</i> spp. Cortex (Weidenrindenextrakt)	
Senfmehl	Nur als Fungizid
Wässriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine <i>Lupinus albus</i>	

2. Mikroorganismen oder durch Mikroorganismen produzierte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Cerevisane und andere auf Zellfragmenten von Mikroorganismen beruhende Produkte	
Natürliche Mikroorganismen einschliesslich Viren	Keine gentechnisch veränderten Organismen
Spinosad	

3. Weitere Substanzen und Massnahmen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilikat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	
COS-OGA	
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
Ethylen	Nur erlaubt zur: <ul style="list-style-type: none"> – Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, – Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, – Blüteninduktion von Ananas, – Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Fettsäuren (Seifenpräparate)	Alle Anwendungen erlaubt ausser als Herbizid
Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle	Abgesehen von Hydroxypropylstärke keine chemisch-synthetischen Stoffe zulässig,
Kalium- und Natriumhydrogencarbonat (Kalium-/Natriumbicarbonat)	
Kalkpräparate	

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeaux-Brühe)	Jahreshöchstmenge von 4 kg Kupfer-Metall je ha Rebbau: Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer-Metall je ha; innert 5 aufeinander folgender Jahre maximal 20 kg Kupfer-Metall je ha
Magnesiumhydrogenmetasilicat	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid
Mechanische Abwehrmittel wie Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen, Leimringe	
Natriumchlorid	
Natürliche Feinde wie Schlupfwespen, Raubmilben, Raubwanzen, Erzwespen, Gallmücken, Marienkäfer, Nematoden	
Paraffinöl	
Quarzsand	
Rodentizide	Nur in Fallen. Ausschliesslich zur Bekämpfung von Schädlingen in Stallungen und Haltungseinrichtungen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Nur als Fungizid, Insektizid und Akarizid
Schwefelpräparate	
Silicatmineral (Talkum E553b)	
Eisenpyrophosphat	
Tonerdepräparate	
Wasserstoffperoxid	

Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate

Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023¹⁰⁰ bleiben vorbehalten.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	---

1. Hofeigene Dünger

Stallmist, Gülle

Ernterückstände, Gründünger

Stroh, anderes Mulchmaterial

Eierschalen

Nur aus Freilandhaltung

2. Hoffremde Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse

2.1. Erzeugnisse mineralischen Ursprungs

Weicherdiges Rohphosphat*

Aluminiumcalciumphosphat*

Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung*

Kalirohsalze

(z. B. Kainit, Sylvinit usw.)*

Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat (Patentkali)* Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.

Kaliumsulfat* Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.

Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)

⁹⁹ Bereinigt gemäss Anhang 3 der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. Nov. 2007 (AS 2007 6311), Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3979), Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6349), Ziff. II der V des WBF vom 23. Okt. 2019 (AS 2019 3591), Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 5461), vom 3. Nov. 2021 (AS 2021 683), vom 1. Nov. 2023 (AS 2023 744) und vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

¹⁰⁰ SR 916.171

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Dolomit usw.)	
Kalk aus der Zuckerproduktion*	
Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)*	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung*	Blattbehandlung bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips)	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Elementarer Schwefel*	
Natriumchlorid*	Ausschliesslich Steinsalz.
Aufbereitete Tonminerale (z. B. Perlit, Vermiculit usw.)	
Gesteinsmehle (z. B. Quarzmehl, Basaltmehl, Tonerdemehl usw.)	
2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs	
Stallmist*	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)*	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**
Torf	Nur für Pflanzenanzucht und Moorbeete.
Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Guano*	Auf die Tierart und Herkunft ist hinzuweisen.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material und/oder tierischen Exkrementen, die in diesem Anhang aufgeführt sind.	kompostiert oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
Folgende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs*:	
<ul style="list-style-type: none"> – Blutmehl*** – Knochenmehl*** – Fleischmehl*** – Hufmehl*** – Hornmehl*** – Knochenkohle*** – Fischmehl – Weichtierabfälle 	Ausschliesslich gewonnen aus nachhaltiger Produktion
<ul style="list-style-type: none"> – Federn- und Haarmehl – Wolle – Walkhaare (Filzherstellung) – Fellteile (Ledermehl) 	Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0***
<ul style="list-style-type: none"> – Haare und Borsten – Hydrolysierte Proteine 	Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
<ul style="list-style-type: none"> – Milcherzeugnisse Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs wie z. B.:	
<ul style="list-style-type: none"> – Filterkuchen von Ölfrüchten – Kakaoschalen – Malzkeime – Kokosfasern, Kokospeat – Vinasse, Melasse – Trester 	
Schlempe und Schlempeextrakte Algen und Algengerzeugnisse*	Keine Ammoniakschlempe Ausschliesslich und auf direktem Weg gewonnen durch: <ol style="list-style-type: none"> a. physikalische Behandlung, einschl. Trocknen, Gefrieren und Mahlen; b. Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen; oder c. Fermentation.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschliesslich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen
Schieferkohle (Xylit, Lignit)	Ausschliesslich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen
Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschliesslich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat Ausschliesslich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI):0**
Sägemehl und Holzspäne	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde, sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Dünger-Verordnung***
Pflanzkohle***	Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.
Huminsäure, Fulvinsäure	Ausschliesslich gewonnen mithilfe anorganischer Salze/Lösungen ausser Ammoniumsalze oder aus der Trinkwasseraufbereitung.
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze Kaliumchlorid	Produkte müssen den Anforderungen nach der Dünger-Verordnung entsprechen. nur natürlichen Ursprungs
2.3 Spurennährstoffe	
Spurennährstoffe*	
2.4. Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden	
Mikroorganismenpräparate (Pilze, Bakterien)*	Keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
3. Präparate	
Pflanzliche Extrakte	Extrakte von Pflanzen wie Aufgüsse und Tee
Pflanzliche Brühen	Flüssigkeit nach der Homogenisierung oder Abtrennung von in Wasser eingelegtem pflanzlichen Material
Biologisch-dynamische Präparate	
4. Substrate	
Substrate	Torfanteil max. 70 Vol. %.
5. Substrate für die Pilzproduktion	
Für die Pilzzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:	
5.1 Stallmist und tierische Exkremente	Aus Biobetrieben
Stallmist von Tieren der Pferdegattung kann eingesetzt werden, sofern der Halter:	<ul style="list-style-type: none"> a. Stroh aus biologischem Anbau einsetzt. b. Die Fütterungsrichtlinien der Bio-Verordnung einhält. c. Der Zertifizierungsstelle ein Kontrollrecht seiner Pferdehaltung gewährt.
5.2 Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
5.3 Weitere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh)	Aus Biobetrieben.
5.4 Torf, Holz	Nicht chemisch behandelt.
5.5 Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	Gemäss Ziffer 2.1 dieses Anhangs.
5.6 Wasser, Erde	
* Bei nachgewiesenem Bedarf	
** Nachweisgrenze	
*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR 916.171) bewilligt sind	
**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser	

Anhang 3¹⁰¹
(Art. 3)

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen nach der Zusatzstoffverordnung vom 25. November 2013¹⁰².

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 153	Pflanzenkohle	nicht zulässig	nur für geaschten Ziegenkäse und Morbier-Käse zulässig
E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin	nicht zulässig	nur für roten Leicester-Käse, Double-Gloucester-Käse, Cheddar und Mimolette-Käse zulässig
E 170	Calciumcarbonat	zulässig (darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden)	zulässig (darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden)
E 220	Schwefeldioxid	nur für Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig bei Obstwein: 100 mg/l (*) (*) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂	nur für Met zulässig bei Met: 100 mg/l (*)
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357). Bereinigt gemäss Ziff. II der V des WBF vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4519), Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016 (AS 2016 3183) und Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6349), vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4367), Ziff. II der V des WBF vom 23. Okt. 2019 (AS 2019 3591), Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 5461), vom 3. Nov. 2021 (AS 2021 683), vom 1. Nov. 2023 (AS 2023 744) und vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636). Siehe auch die UeB 1.11.2023 Änd. hiervor.

¹⁰² SR 817.022.31

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 224	Kaliummetabisulfit	nur für Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig bei Obstwein: 100 mg/l (*) (*) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂	nur für Met zulässig bei Met: 100 mg/l (*)
E 250	Natriumnitrit	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse zulässig nicht in Verbindung mit E 252 zulässig Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg
E 252	Kaliumnitrat	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse zulässig nicht in Verbindung mit E 250 zulässig Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	zulässig	zulässig
E 290	Kohlendioxid	zulässig	zulässig
E 296	Apfelsäure	zulässig	nicht zulässig
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
E 301	Natriumascorbat	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat zulässig
E 306*	stark tocopherolhaltige Extrakte	nur als Antioxidationsmittel zulässig	nur als Antioxidationsmittel zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	zulässig nur aus biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 330	Zitronensäure	zulässig	zulässig
E 331	Natriumcitrat	zulässig	zulässig
E 333	Calciumcitrat	zulässig	nicht zulässig
E 334	Weinsäure, L(+)-	zulässig	nur für Met zulässig
E 335	Natriumtartrat	zulässig	nicht zulässig
E 336	Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	nur als Backtriebmittel zu- zulässig	nicht zulässig
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Nur aus biologischer Pro- duktion	Nur aus biologischer Produk- tion
E 400	Alginsäure	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zu- zulässig
E 401	Natriumalginat	zulässig	Nur für Milcherzeugnisse und Wurstwaren auf Fleischbasis zulässig
E 402	Kaliumalginat	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zu- zulässig
E 406	Agar-Agar	zulässig	nur für Milch- und Fleischer- zeugnisse zulässig
E 407	Carrageen	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zu- zulässig
E 410*	Johannisbrotkernmehl	zulässig	zulässig
		nur aus biologischer Pro- duktion	nur aus biologischer Produk- tion
E 412*	Guarkernmehl	zulässig	zulässig
		nur aus biologischer Pro- duktion	nur aus biologischer Produk- tion
E 414*	Gummi arabicum	zulässig	zulässig
		nur aus biologischer Pro- duktion	nur aus biologischer Produk- tion
E 415	Xanthan	zulässig	zulässig
E 417	Tarakermehl	nur als Verdickungsmittel zulässig	nur als Verdickungsmittel zu- zulässig
		nur aus biologischer Pro- duktion	nur aus biologischer Produk- tion
E 418	Gellan	nur in der stark acylhaltigen Form zulässig	nur in der stark acylhaltigen Form zulässig
		nur aus biologischer Pro- duktion	nur aus biologischer Produk- tion

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 422	Glycerin	nur für Pflanzenextrakte und Aromastoffe zulässig; nur als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten zulässig nur pflanzlichen Ursprungs nur aus biologischer Produktion	nur für Aromastoffe zulässig; nur als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten zulässig nur pflanzlichen Ursprungs nur aus biologischer Produktion
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	nur für die Herstellung von Kapselhüllen zulässig	nur für die Herstellung von Kapselhüllen zulässig
E 500	Natriumcarbonate	zulässig	zulässig
E 501	Kaliumcarbonate	zulässig	nicht zulässig
E 503	Ammoniumcarbonate	zulässig	nicht zulässig
E 504	Magnesiumcarbonate	zulässig	nicht zulässig
E 509	Calciumchlorid	nicht zulässig	nur für die Milchgerinnung zulässig
E 516	Calciumsulfat	nur als Träger zulässig	nicht zulässig
E 524	Natriumhydroxid	nur für die Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und zur Regulierung des pH-Wertes biologischer Aromastoffe zulässig	nicht zulässig
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	nur für Aromastoffe zulässig
E 553b	Talkum	zulässig	nur als Überzugmittel für Fleischerzeugnisse zulässig
E 901	Bienenwachs	nur als Überzugmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren zulässig nur aus biologischer Bienenhaltung	nicht zulässig

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 903	Carnaubawachs	nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren zulässig; nur zur konservierenden Beschichtung von Früchten zulässig, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden (gemäss Anhang 7 Ziff. 46 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. Nov. 2019 ¹⁰³ zur Pflanzengesundheitsverordnung) nur aus biologischer Produktion	nicht zulässig
E 938	Argon	zulässig	zulässig
E 939	Helium	zulässig	zulässig
E 941	Stickstoff	zulässig	zulässig
E 948	Sauerstoff	zulässig	zulässig
E 968	Erythrit	nur aus biologischer Produktion ohne die Verwendung von Ionenaustauschverfahren	nur aus biologischer Produktion ohne die Verwendung von Ionenaustauschverfahren

* Zur Berechnung für die Zwecke nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden Lebensmittelzusatzstoffe, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

**Teil B:
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei
der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen
Ursprungs verwendet werden dürfen**

**1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse,
die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten
landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Wasser	Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 ¹⁰⁴ über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen
Calciumchlorid	nur als Koagulationsmittel zulässig	nur für die Herstellung von Wurstwaren auf Fleischbasis zulässig
Calciumcarbonat	zulässig	nicht zulässig
Calciumhydroxid	zulässig	nicht zulässig
Calciumsulfat	nur als Koagulationsmittel zulässig	nicht zulässig
Magnesiumchlorid (Nigari)	nur als Koagulationsmittel zulässig	nicht zulässig
Kaliumcarbonate	nur zum Trocknen von Trauben zulässig	nicht zulässig
Natriumcarbonate	zulässig	zulässig
Milchsäure	nicht zulässig	nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung zulässig
L-(+)-Milchsäure aus der Fermentation	nur für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten zulässig	nicht zulässig
Zitronensäure	zulässig	zulässig
Natriumhydroxid	nur für die Zuckerherstellung, für die Herstellung von Öl (ausgenommen Olivenöl) und für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten zulässig	nicht zulässig
Naturgips	nur für die Zuckerherstellung zulässig	nicht zulässig
Schwefelsäure	nur für die Zuckerherstellung zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig
Salzsäure	nicht zulässig	nur für die Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer- und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas zulässig
Ammoniumhydroxid	nicht zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Wasserstoffperoxid	nicht zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Kohlendioxid	zulässig	zulässig
Stickstoff	zulässig	zulässig
Ethanol	nur als Lösemittel zulässig	nur als Lösemittel zulässig
Gerbsäure	nur als Filtrierhilfe zulässig	nicht zulässig
Eiweissalbumin	zulässig	nicht zulässig
Erbsenprotein	nur für die Klärung von Fruchtsäften, Obstweinen und Obstessig zulässig	nicht zulässig
Kasein	zulässig	nicht zulässig
Gelatine	zulässig	nicht zulässig
Hausenblase	zulässig	nicht zulässig
Pflanzenöle	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig
	nur aus biologischer Produktion	nur aus biologischer Produktion
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	zulässig	nicht zulässig
Aktivkohle	zulässig	zulässig
Talkum	nur in Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b zulässig	nicht zulässig
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Cellulose	zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Kieselgur	zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Perlit	zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Haselnusschalen	zulässig	nicht zulässig
Reismehl	zulässig	nicht zulässig
Bienenwachs	nur als Trennmittel zulässig	nicht zulässig
	nur aus biologischer Bienenhaltung	
Carnaubawachs	nur als Trennmittel zulässig	nicht zulässig
	nur aus biologischer Produktion	
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fischerzeugnisse zulässig
		nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Thiaminhydrochlorid	nur für die Herstellung von Obstweinen (einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig	nur für die Herstellung von Met zulässig
Diammoniumphosphat	nur für die Herstellung von Obstweinen (einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig	nur für die Herstellung von Met zulässig
Heublumenpulver	nicht zulässig	nur zur Lochbildung bei der Käseherstellung zulässig
		nur aus biologischer Produktion
Holzfasern	zulässig	zulässig
	beschränkt auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz. Das Holz muss frei von toxischen Bestandteilen sein (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende und mikrobielle Toxine)	beschränkt auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz. Das Holz muss frei von toxischen Bestandteilen sein (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende und mikrobielle Toxine)

**2. Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse,
die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten
landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

Holz, Späne und Mehle von unbehandelten Hölzern	Raucherzeugung zum Räuchern
Klebstoffe, natürlicher Herkunft	Anbringen von Etiketten auf Käseläuben
Natürliche Farbstoffe nach Artikel 95 der Verordnung des EDI vom 16. De- zember 2016 ¹⁰⁵ über Lebensmittel tieri- scher Herkunft	Färben von Eierschalen
Schellack	Überzugsmittel für Eier
Ammoniumhydroxid	Hilfsstoff für Überzugsmittel für Eier
Ca- und Mg-Silicat	Überzugsmittel für Eier
Asche	Behandlung von Käserinde
Natürliche tierische Fette	Überzugsmittel für Eier
Allgemein lebensmittelrechtlich zulässige Farbstoffe	Kennzeichnung von Eiern, Fleisch und Käse

¹⁰⁵ SR 817.022.108

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>), sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen	
Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>), sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen	
Rinde des Pau-d' Arco-Baums (<i>Handroanthus impetiginosus</i>) («lapacho»)	Anwendung nur in Kombucha und Kräuterteemischungen
Därme	Aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs gewonnen
Gelatine	aus anderen Tierarten als Schwein gewonnen
Milchmineralien, pulverförmig oder flüssig	Nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen
Wildfisch und wild lebende Wassertiere, sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse	Gewinnung nur aus nachhaltiger Fischerei Nur wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar

Anhang 3a¹⁰⁶
(Art. 3a)

Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen

Name	Anwendungsbedingungen	
	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen
Calciumchlorid	zulässig	nicht zulässig
Kohlendioxid	zulässig	zulässig
Zitronensäure	nur zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung zulässig	nicht zulässig
Milchsäure	nur zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung zulässig	nicht zulässig
Stickstoff	zulässig	zulässig
Sauerstoff	zulässig	zulässig
Kartoffelstärke	nur zur Filterung zulässig nur aus biologischer Produktion	nur zur Filterung zulässig nur aus biologischer Produktion
Natriumcarbonate	nur zur Regulierung des pH-Werts zulässig	nur zur Regulierung des pH-Werts zulässig
Pflanzenöle	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig nur aus biologischer Produktion	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig nur aus biologischer Produktion

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. III Abs. 3 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357). Bereinigt gemäss Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

Anhang 3b¹⁰⁷
(Art. 3c und 16a)

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:
Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.
2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L 1143 vom 23.4.2024, S. 1.
3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 ¹⁰⁸
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ¹⁰⁹

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. III Abs. 3 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS **2012** 6357). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 636).

¹⁰⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

¹⁰⁹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L 1143 vom 23.4.2024, S. 1.

*Anhang 4*¹¹⁰

¹¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5461).

*Anhang 4a*¹¹¹

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 18. Okt. 2017 (AS **2017** 6349). aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5461).

Anhang 5¹¹²
(Art. 4a^{bis} Abs. 1)

Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung

Die Anforderungen für das RAUS-Programm der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹¹³ (DZV) sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- und der Schafgattung, die nicht unter Artikel 73 Buchstaben c und d DZV fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

1 Ausläufe und Haltungsgebäude

11 Allgemeine Grundsätze

1. Auf Grünflächen dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass ein Überweiden vermieden wird.
2. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Stallgerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Halteeinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Anhang 8 aufgeführten Produkte verwendet werden.
3. Laufhöfe und Aussenklimabereiche sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Umwelt, namentlich die ober- und unterirdischen Gewässer, nicht gefährdet werden.

12 Säugetiere

1. Die Haltung von Kälbern, Lämmern und Ziegen in Einzelboxen ist nicht zulässig, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
2. Tiere der Schweinegattung sind in Gruppen zu halten, ausser während der Deckzeit (maximal 10 Tage), wenige Tage vor dem Abferkeln und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslauflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

¹¹² Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5531), Ziff. I der V des WBF vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907), Ziff. I 1 der V des WBF vom 12. Nov. 2008 (AS 2008 5829), Ziff. III Abs. 1 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357), Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016 (AS 2016 3183) und Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

¹¹³ SR 910.13

13 Geflügel

1. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Mindestens ein Drittel der Bodenfläche (begehbare Fläche) muss eine feste Konstruktion sein, d.h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Sie muss mit ausreichend Streumaterial bedeckt sein;
 - b. bei Perlhühnern müssen mindestens 20 cm Sitzstangen pro Tier zur Verfügung stehen;
 - c. jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - 4800 Mastpoulets
 - 3000 Legehennen
 - 5200 Perlhühner
 - 4000 weibliche Flug- oder Pekingenten
 - 3200 männliche Flug- oder Pekingenten
 - 3200 sonstige Enten
 - 2500 Gänse oder Truten;
 - d. im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m².
2. Die Besatzdichte im Stall beträgt bei Legehennen maximal 5 Tiere pro m² permanent zugängliche Fläche und bei Mastgeflügel in festen Ställen maximal 20 kg Lebendgewicht pro m². Bei Truten beträgt die maximale Besatzdichte in der 1. bis 6. Lebenswoche 30 kg und danach 36,5 kg Lebendgewicht pro m².
3. Die Weidefläche beträgt pro Legehenne 5 m², pro Trute 10 m² einschliesslich eines Schattenplatzes von mindestens 1/3 m² und pro Mastgeflügel 2 m², gegebenenfalls unterteilt in mehrere Koppeln.
4. Pro 5 Legehennen steht ein Einzelnest zur Verfügung, oder 100 cm² Nestfläche pro Tier bei Gruppennestern.
5. ...
6. Ab 50 Tieren ist eine Bestandeskontrolle zu führen.
7. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden (kein Niederfrequenzlicht), um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nacht-ruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden eingehalten werden muss.
8. Truten haben im Stall und im Auslauf die Möglichkeit zu Beschäftigungen wie «Zupfen».
9. Wassergeflügel hat stets Zugang zu einem fliessenden Gewässer, einem Teich oder einem See, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.
10. Geflügel muss während mindestens einem Drittel seines Lebens Zugang zu den Auslaufflächen haben, soweit die Witterungsbedingungen dies erlauben.

2 Fütterung

1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte.
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil des nicht biologischen Kartoffelproteins darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.
5. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist der Zusatz der in Anhang 7 Teil A 1 (Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs), Teil B 2a) (Vitamine und Provitamine) und Teil B 3 b) (Spurenelemente) genannten Erzeugnisse zulässig.
6. Zur Tierernährung dürfen die in Anhang 7 Teil B 1 b) (Antioxidationsmittel), Teil B 1g), i) (Bindemittel und Trennmittel), Teil B 2 b) (Aromastoffe), sowie in Kategorie 4 (zootechnische Zusatzstoffe) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden.
7. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von gentechnisch veränderte Organismen oder von deren Derivaten hergestellt worden sein oder solche enthalten.

*Anhang 6*¹¹⁴
(Art. 4a^{bis} Abs. 2)

Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Tiere	Gesamtfläche (Stall und Auslauffläche) mindestens ... m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8
Zuchteber	10
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10
Abgesetzte Ferkel	0,80

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV¹¹⁵ sind einzuhalten.

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

¹¹⁵ SR 910.13

*Anhang 7*¹¹⁶
(Art. 4b Abs. 1 Bst. b)

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹¹⁷ und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹¹⁸ (FMBV) bleiben vorbehalten.

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

Die Nummern im Katalog der Einzelfuttermittel sind Anhang 1.4 Ziffer 3 FMBV entnommen.

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

Nummer Katalog der Einzelfuttermittel	imBezeichnung der	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer (Maerl-Kalk)	Algenkalk
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magnesiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphosphat	
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	
11.3.8	Magnesiumphosphat	
11.3.10	Mononatriumphosphat	

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 1. Nov. 2023 (AS 2023 744). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

¹¹⁷ SR 916.307

¹¹⁸ SR 916.307.1

Nummer Katalog Einzelfuttermittel	imBezeichnung der	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenortho- phosphat)	Nur für Aquakulturen
11.3.19	Pentanatriumtriphosphat	Nur für Heimtiere
11.3.27	Dinatriumdihydrogendiphosphat	Nur für Heimtiere
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Nummer Katalog Einzelfuttermittel	imBezeichnung der	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzel-Es sind nur Erzeugnisse aus nach- futtermittel, gewonnen aus Fischhaltiger Fischerei zugelassen, die oder anderen Wassertieren	ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden. Es gelten die folgenden Einschränkungen für die Verwendung: 1. Die Erzeugnisse dürfen nur für Nichtpflanzenfresser verwendet werden. 2. Fischproteinhydrolysat darf nur für Jungtiere verwendet werden.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar

Nummer Katalog Einzelfuttermittel	imBezeichnung der	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter Melassen Gewürze	Dürfen nur verwendet werden, sofern sie: 1. nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, und 2. ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden. Es gilt die folgende Einschränkung für die Verwendung: Die Verwendung muss auf 1 Prozent der Futtermittelration einer bestimmten Art beschränkt sein, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

Teil B Futtermittelzusatzstoffe

Die Kennnummern und Funktionsgruppen sind den Anhängen 2 und 6.1 FMBV entnommen.

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Konservierungsmittel:

Kennnummer oder Funktions- gruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a260	Essigsäure	
1a270	Milchsäure	
1k280	Propionsäure	
1a330	Zitronensäure	

Funktionsgruppe b) Antioxidationsmittel:

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 415	Xanthan	
E 412	Guarkernmehl	
1e322 1e322i	Lecithine	nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere
E 407	Carrageen	nur für Heimtiere

Funktionsgruppen g) Bindemittel und i) Trennmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid	
E551c	Kieselsgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E562	Sepiolit	
E566	Natrolith-Phonolith	
1g568	Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	

Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen
1k236	Ameisensäure	
1k237	Natriumformat	
1k280	Propionsäure	
1k281	Natriumpropionat	

2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschliesslich Edelkastanienextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)

3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a	Vitamine und Provitamine	<p>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</p> <p>Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar, sind synthetisch gewonnene Vitamine und Provitamine zugelassen, wobei Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. – Für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs
3a920	Betainanhydrat	<p>Nur für Monogastriden</p> <p>Aus biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs</p>

Funktionsgruppe b) Spurenelemente

Kennnummer oder Funktions- gruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	
3b802	Gecoatetes Natriumselenit- Granulat	
3b803	Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	

Kennnummer oder Funktions- gruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert	

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und analoge Produkte

Kennnummer oder Funktions- gruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennnummer oder Funktions- gruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen	

Anhang 8¹¹⁹
(Art. 4c)

Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)

Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte. Sie dürfen in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005¹²⁰ zugelassen, mitgeteilt oder anerkannt sind.

1. Zugelassene Stoffe

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat
- Branntkalk
- Kalk

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 27. Okt. 2010 (AS **2010** 5863) und vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 636).

¹²⁰ SR **813.12**

2. Ferner sind zugelassen:

- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind¹²¹.

3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte zur Desinfektion verwendet werden dürfen

- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- Natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure

¹²¹ Die Liste der notifizierten Wirkstoffe kann bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder kostenlos unter der Internetadresse: www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Anhang 9¹²²
(Art. 16c und 16f)

**Teil A:
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen
aus biologischer Landwirtschaft**

**Schweizerische Eidgenossenschaft Kontrollbescheinigung für die Ein-
fuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft**

1. Ausstellende Zertifizierungsstelle oder Behörde (Name, Adresse und Codenummer)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Anerkennung von Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länder- liste) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Exporteur (Name und Adresse)	
5. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name, Adresse und Codenummer)	
7. Ursprungsland	8. Ausfuhrland	
9. Abfertigungsland/Eingangsort	10. Bestimmungsland	
11. Importeur (Name, Adresse und EORI-Nummer)	12. Erster Empfänger in der Schweiz (Name und Adresse)	
13. Beschreibung der Erzeugnisse Zolltarifnummer Verkehrsbezeichnung Anzahl Packstücke Losnummer Nettogewicht		
14. Containernummer	15. Nummer des Zollverschlusses	16. Gesamtbruttogewicht

¹²² Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 25. Nov. 2002 (AS **2002** 4292). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6349).

17. Transportmittel zum Eingangsort in die Schweiz	
Verkehrsträger	
Kennzeichen	
Internationale Beförderungspapiere	
18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde	
Hiermit wird bestätigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäss Artikel 16d Absatz 1 ausgestellt worden ist, und die Produkte gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ¹²³ hergestellt wurden.	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	
Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde	
19. Zolllager <input type="checkbox"/>	aktive Veredelung <input type="checkbox"/>
Name und Adresse des Unternehmers	
Zertifizierungsstellen oder Behörde (Name, Adresse und Codennummer)	
Bezugsnummer der Zollanmeldung für das Zolllager oder die aktive Veredelung	
20. Prüfung der Sendung durch die zuständige Zertifizierungsstelle der Schweiz	
Einfuhrregistrierung (Nummer der Zollquittung, Datum der Einfuhr und Zollstelle der Zollanmeldung)	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	Stempel

¹²³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.

21. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Waren gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Teil B: Teilkontrollbescheinigung**Schweizerische Eidgenossenschaft
Teilkontrollbescheinigung Nr. ...**

1. Zertifizierungsstelle oder Behörde, die die zu Grunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name, Adresse und Codenummer)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Anerkennung von Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste) <input type="checkbox"/>
3. Laufende Nummer der zu Grunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Adresse)
5. Kontrollstelle oder -behörde (Name, Adresse und Codenummer)	6. Importeur der ursprünglichen Sendung (Name, Adresse und EORI-Nummer)
7. Ursprungsland der ursprünglichen Sendung	8. Ausfuhrland
9. Abfertigungsland/Eingangsort	10. Bestimmungsland
11. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Adresse)	
12. Beschreibung der Erzeugnisse	
Zolltarifnummer	Anzahl Packstücke
Nettogewicht der Partie und Nettogewicht der ursprünglichen Sendung	

13. Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle

Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung einer Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Stempel der zuständigen Stelle

14. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Partie gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

*Anhang 10*¹²⁴
(Art. 16i)

Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts

zur Zeit noch kein Eintrag

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 26. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 5357).

*Anhang 11*¹²⁵

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 18. Nov. 2009 (AS **2009** 6337). aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 27. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

Anhang 12¹²⁶
(Art. 4e)

Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt				
		Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3979). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 744).

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – GESAMT ⁽¹⁾	Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten) ⁽²⁾	Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben ⁽³⁾
	Landwirtschaftliche Produzenten*	Landwirtschaftliche Produzenten*	Landwirtschaftliche Produzenten*

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – GESAMT				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse A ⁽⁴⁾				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse B ⁽⁴⁾				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse C ⁽⁴⁾				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse D ⁽⁴⁾			
	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

- (1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.
 - (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsaufgabe und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.
 - (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben.
 - (4) Gemäss den Sanktionsstufen A bis D der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.
- * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.
 - ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.
 - *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen

